

STATUTEN

DES VEREINS "Organisation der Arbeitswelt Soziales Kanton Bern"

vom 31. Mai 2005
geändert am 30. Mai 2006
geändert am 02. Juni 2009
geändert am 18. Mai 2010
geändert am 22. Mai 2014
geändert am 30. Mai 2017
geändert am 28. Mai 2019

I. Name und Sitz

Art. 1

Name Unter dem Namen „Organisation der Arbeitswelt Soziales Kanton Bern“ (OdA S BE) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz Der Sitz der OdA Soziales Kanton Bern ist am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3

Zweck

1. Der Verein bezweckt die Vertretung der Mitglieder bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung der Ausbildungen im Sozialbereich im Kanton Bern. Der Verein versteht sich als kantonsweit tätige Organisation der Arbeitswelt im Sinne der Berufsbildungsgesetze auf Ebene Bund und Kanton.
2. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a. Funktion als Hauptansprechpartner der zuständigen kantonalen Behörde für die Berufsbildung im Sozialbereich
 - b. Die Berufsbildung in den Institutionen des Sozialbereichs gemäss deren Bedürfnissen festzulegen und zu fördern und dabei die speziellen Anforderungen der jeweiligen Arbeitsfelder soweit als nötig zu berücksichtigen
 - c. Die Nachwuchsförderung, insbesondere in der Berufsinformation und bei der Nachwuchswerbung zur Sicherung des kantonalen Versorgungsauftrags, zu unterstützen und zu fördern
 - d. Die Qualität und die Weiterentwicklung der Ausbildungen zu fördern und die nationalen Vorgaben umzusetzen
 - e. Die Berufsbildung mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren
 - f. Die Zusammenarbeit mit gleich gelagerten Organisationen und der Schweizerischen Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales (SAVOIRSOCIAL) zu pflegen und zu fördern.

Art. 4

Aufgaben

Die OdA Soziales Kanton Bern kann im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- a. Die Mitwirkung bei der Ausgestaltung und Entwicklung der Berufsprofile
- b. Das Erarbeiten von Empfehlungen betreffend der Ausgestaltung der Sozialen Lehre
- c. Die Unterstützung der Lehrbetriebe bei Rekrutierung und Selektion, in Ausbildungsfragen und bei der Bildung von Ausbildungsverbänden
- d. Die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse
- e. Die Regelung der Bedingungen und die Erarbeitung qualitativer Standards für die praktische Ausbildung
- f. Die Koordination von Praktikumsplätzen
- g. Die Unterstützung bei der Organisation und der Durchführung der praktischen Ausbildung
- h. Die Organisation und Durchführung der praktischen und berufskundlichen Lehrabschlussprüfungen, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind
- i. Die Behandlung von Aus- und Weiterbildungsfragen im Sozialbereich
- j. Die Bestellung von Mitgliedern für die Lehraufsichtskommission (LAK).

III. Mitglieder

Art. 5

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Der Verein besteht aus folgenden Organisationen (juristische Personen):
 - Der Verband sozialer Institutionen Kanton Bern (SOCIALBERN)
 - kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz
 - Verein Berufs- und ArbeitnehmerInnenorganisationen im Sozialbereich Kanton Bern (BASB)
2. Zur Aufnahme von weiteren Mitgliedern bedarf es mindestens einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen. Der Beschluss einer Aufnahme von neuen Mitgliedern hat zwingend die Neuregelung der Stimmrechte gemäss Art. 12 und damit eine Statutenänderung zur Folge.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 6

Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7

Ausschluss Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

IV. Organe

Art. 8

Organe Die Organe der OdA Soziales Kanton Bern sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle.

V. Mitgliederversammlung

Art. 9

Funktion Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der OdA Soziales Kanton Bern.

Art. 10

Aufgaben Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Geschäftsberichtes
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Genehmigung der strategischen Ziele
- e. Erlass des Spesenreglements des Vorstandes
- f. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- g. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Präsidentin oder des Präsidenten
- h. Wahl der Revisionsstelle
- i. Erlass der Statuten sowie deren Teil- und / oder Totalrevision
- j. Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern
- k. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- l. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 11

- Einberufung
1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes
 - b. Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichen Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen.
 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der provisorischen Traktandenliste haben spätestens drei Monate vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.
 4. Bis zwei Monate vor dem Datum der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen. Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zugestellt.

Art. 12

- Stimmverteilung,
Stimm-
berechtigung,
Beschlüsse
1. In der Mitgliederversammlung sind die Stimmen wie folgt verteilt:
 - a. Der Verband sozialer Institutionen Kanton Bern verfügt über vier Stimmen.
 - b. Kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweiz verfügt über vier Stimmen.
 - c. Der Verein Berufs- und ArbeitnehmerInnenorganisationen im Sozialbereich Kanton Bern verfügt über vier Stimmen.
 2. Vorstandsmitglieder sowie der / die Geschäftsführer / in nehmen an der Mitgliederversammlung unter Vorbehalt von Art. 13. 2 mit beratender Stimme teil.
 3. Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
 4. Auf Begehren der Hälfte der anwesenden Mitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.
 5. Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
 6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 13

- Leitung
1. Die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
 2. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

VI. Vorstand

Art. 14

Funktion	Der Vorstand ist das Führungsorgan der OdA Soziales Kanton Bern und vertritt den Verein nach aussen.
Zeichnungs- berechtigung	Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Mitglieder des Vorstands kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement.

Art. 15

Zusammen- setzung	<ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:<ol style="list-style-type: none">a. drei Vertretungen Verband sozialer Institutionen Kanton Bernb. drei Vertretungen kibesuisse Verband Kinderbetreuung Schweizc. drei Vertretungen Verein Berufs- und ArbeitnehmerInnenorganisationen im Sozialbereich Kanton Bern2. Ein Vorstandsmitglied darf nicht gleichzeitig ein Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung vertreten.3. Im Vorstand wird der kantonalen Erziehungsdirektion ein Sitz mit beratender Stimme eingeräumt.4. Einsitz mit beratender Stimme nimmt die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer.
----------------------	--

Art. 16

Aufgaben des Vorstandes	<ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.<p>In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:</p><ol style="list-style-type: none">a. Das Vorbereiten der strategischen Ziele zuhanden der Mitgliederversammlungb. Die Eingabe von Stellungnahmen zu Vernehmlassungenc. Die Einberufung der Mitgliederversammlungd. Das Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu Handen der Mitgliederversammlunge. Der Erlass der Geschäftsordnung und des Geschäftsreglementesf. Die Regelung des Aufgabengebietes der Geschäftsstelle (Pflichtenheft)g. Die Genehmigung des Budgetsh. Die Entscheidung über die finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets und über die personelle Organisation der Geschäftsstellei. Die Wahl von Kommissionen, die Festlegung derer Aufgaben und Kompetenzen und die Regelung derer Finanzierungj. Die Festlegung der Preise für Dienstleistungen
----------------------------	---

- k. Die Prozessführung für den Verein vor Schlichtungs-, Gerichts- und Verwaltungsbehörden, den Abschluss von Vergleichen, Klagerückzug oder Klageunterziehung sowie die Beauftragung eines Rechtsanwalts / einer Rechtsanwältin zur Rechtsvertretung des Vereins.
2. Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Die Delegation von Führungs- und Vertretungsaufgaben sowie deren Zeichnungsberechtigung werden im Geschäftsreglement definiert.

Art. 17

Wahl, Amtsdauer
Konstituierung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

Art. 18

Einberufung
des Vorstandes
und Beschluss-
fassung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn dies von zwei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
2. Die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

VII. Revisionsstelle

Art. 19

Wahl

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes eine externe Revisionsstelle.
2. Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 20

Aufgaben

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der OdA Soziales Kanton Bern.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt zuhanden der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung.

VIII. Geschäftsstelle

Art. 21

Aufgaben der Geschäftsstelle Die OdA Soziales Kanton Bern führt eine Geschäftsstelle. Diese nimmt das Sekretariat des Vorstandes wahr. In diesem Rahmen obliegen ihr insbesondere das operative Alltagsgeschäft sowie die Ausführung der administrativen Arbeiten.

IX. Finanzen

Art. 22

Einnahmen Die Einnahmen der OdA Soziales Kanton Bern setzen sich zusammen aus:
a. den Mitgliederbeiträgen
b. den Einnahmen aus Dienstleistungen
c. allfälligen Beiträgen von Bund und Kantonen für ihren Anteil an der beruflichen Aus- und Weiterbildung
d. allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 23

Entschädigung und Spesen Die Höhe der Entschädigung der Organe der OdA Soziales Kanton Bern sowie die Spesenvergütung werden in einem Spesenreglement durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 24

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr der OdA Soziales Kanton Bern entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 25

Haftung Für die finanziellen Verpflichtungen der OdA Soziales Kanton Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

X. Schlussbestimmungen

Art. 26

Änderung der Statuten und Auflösung Für den Beschluss der Statutenänderung und der Auflösung der OdA Soziales Kanton Bern bedarf es mindestens einer Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Art. 27

Vermögen Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Der Entscheid wird von der Mitgliederversammlung gefällt.

Art. 28

Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung der OdA Soziales Kanton Bern am 31. Mai 2005 in Bern genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Bern, den 28. Mai 2019

Die Präsidentin: 
Suzanne Jaquemet

Der Vizepräsident: 
Alex Haller

Statutenänderung An der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2006 stimmten die Mitglieder einstimmig einer Statutenänderung von Art. 12.2 und Art. 13.2 zu.

An der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2009 stimmten die Mitglieder einstimmig einer Statutenänderung von Art. 27 und Art. 28 zu.

An der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2010 stimmten die Mitglieder einstimmig einer Statutenänderung von Art. 12.1 und Art. 15. 1 zu.

An der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2014 stimmten die Mitglieder einstimmig einer Statutenänderung von Art. 5.1, Art. 12.1 a und b sowie Art. 15.1 a und b zu.

An der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2017 stimmten die Mitglieder einstimmig einer Statutenänderung von Art. 16.1 k zu.

An der Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2019 stimmten die Mitglieder einstimmig einer Statutenänderung von Art. 5.1, 5.3, 12.1d und 15.1 zu